

5. Dagegen bedürfen so wichtige Beschlüsse wie die über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes (Art. 66) und die Abberufung von Richtern des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts (Art. 132 Abs. 1) nur der einfachen Mehrheit der anwesenden Abgeordneten.

6. Die Beschlußunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie auf Antrag festgestellt ist. Ein Antrag ist nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig. Bei Abstimmungen über Schluß oder Vertagung einer Beratung ist ein Antrag auf Festsetzung der Beschlußunfähigkeit unzulässig¹. Der Sitzungsleiter ist zu eigener Feststellung nicht befugt.

7. Da in der Volkskammer bisher noch jeder Antrag einstimmig angenommen worden ist, sind die Bestimmungen über die notwendigen Mehrheiten und die Beschlußfähigkeit nur von theoretischer Bedeutung.

Artikel 62

Die Verhandlungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet in der Volkskammer auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten statt; in den Ausschüssen ist die Mehrheit der Mitglieder notwendig.

Für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der Volkskammer oder ihrer Ausschüsse kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.

1. Wer berechtigt ist, den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu stellen, ist im Gegensatz zu Art. 42 GG, wonach im Bundestag der Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit nur von einem Zehntel der Mitglieder oder von der Bundesregierung gestellt werden kann, nicht gesagt. Es ist daher anzunehmen, daß ein derartiger Antrag entweder von einer Fraktion oder von mindestens 15 Abgeordneten unterschrieben sein muß

2. Auch in nichtöffentlichen Sitzungen behandelte Gegenstände sind während der weiteren Beratung in der Volkskammer und in den Ausschüssen gegen jedermann, außer gegenüber den Abgeordneten und den Mitgliedern des Ministerrats, ge-

¹ § 11 Geschäftsordnung der Volkskammer

¹ § 26 Abs. 2 Geschäftsordnung der Volkskammer